



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-018/12
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 30.05.2012

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathauspitze	17.04.12	<input type="checkbox"/> Umwelt	
<input type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	23.05.12
<input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.05.12	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	30.05.12
<input type="checkbox"/> Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur		<input type="checkbox"/> Information an AG Stadteile	
<input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaft, Bau und Verkehr	16.05.12	<input type="checkbox"/> JHA	

<p>Beratungsgegenstand:</p> <p style="text-align: center;">Sanierungssatzung Satzungsbeschluss nach § 142 BauGB - Heilung</p>
--

<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Cottbus über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sowie die §§ 214, 215 BauGB und die Vorschriften über die Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- oder Formvorschriften hinzuweisen. Die Sanierungsmaßnahme „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ soll bis zum 31.12.2015 abgeschlossen sein. <p style="text-align: center;">_____ Frank Szymanski</p>

<p>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.:</p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
---	--

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund der mehrfach wegen Formfehlern im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gerügten und damit für rechtsunwirksam erklärten Hauptsatzung der Stadt Cottbus waren die zur öffentlichen Bekanntmachung der Sanierungssatzung durchgeführten Verfahrensschritte (am 17.12.1992, 1. Heilung am 19.04.2000, 2. Heilung am 21.06.2003) ebenfalls nicht rechtswirksam.

Die Verwaltung ging davon aus, dass nach § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung eine passive Heilung aller evtl. fehlerbehafteten Rechtsvorgänge am 29.09.2009 eingetreten ist.

Dies wurde durch das Verwaltungsgericht Cottbus in der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2009 einer Klage zu einem im Sanierungsgebiet Modellstadt Cottbus gelegenen Grundstück in Zweifel gezogen.

Aus diesem Grunde hält es die Verwaltung für angeraten, im Hinblick auf den kurz- bis mittelfristig beabsichtigten Erlass von Bescheiden über Ausgleichsbeträge im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet vorsorglich einen rechtssicheren Stand der Sanierungssatzung herzustellen und die evtl. an formellen Fehlern leidende Satzung zu heilen. Es wurden keine inhaltlichen Änderungen der Satzung vorgenommen.

Die Heilung wird durch Stadtverordnetenbeschluss der Satzung, Ausfertigung der Satzung und amtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus erreicht.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB kann die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Die rückwirkende Inkraftsetzung der Sanierungssatzung dient u. a. dazu, die Zweckbindung der bisher in die Maßnahme geflossenen Fördermittel von Bund und Land sicher zu stellen und die gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsbetrags - erhebung per Bescheid vornehmen zu können. Die Satzung soll rückwirkend zum 17.12.1992 in Kraft gesetzt werden.

In der als Anlage beigefügten Satzung sind gegenüber dem Beschluss vom 29.04.1992 folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen worden:

1. In der Einleitung zur Satzung wird auf die zum Zeitpunkt der erneuten Beschlussfassung gültigen Rechtsgrundlagen Bezug genommen.
2. Für die erneut zu beschließende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht nach dem BauGB in der derzeit gültigen Fassung.
3. Die rückwirkende Inkraftsetzung wurde in § 3 der erneut zu beschließenden Satzung aufgenommen.

Anlage: Satzung mit Übersichtsplan

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: Ja Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: